

SCHUTZKONZEPT – COVID 19



Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes ist die Geschäftsleitung (GL):

- Thomas Brunner, Präsident der Primarschulpflege
- Regula Meier, Schulleitung
- Barbara Schweizer, Schulverwaltung

2. Kommunikation

Das Schutzkonzept ist auf der Website der Primarschule Oberembrach aufgeschaltet. Sämtliche Mitarbeitenden werden über allfällige Änderungen informiert.

3. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Schulbetriebs und des Präsenzunterrichts an der Primarschule Oberembrach zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept der Volksschulen Kanton Zürich (VSA) vom 13. Januar 2021.

4. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 18. Januar 2021 bis auf Weiteres. Sämtliche schulischen Akteure sowie alle Personen, welche das Schulareal betreten, haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

5. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen sowie die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts stehen ebenfalls im Fokus.

6. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- a. Personen ab 65 Jahren
- b. Schwangere Frauen
- c. Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck; Diabetes; Herz-/Kreislauf-Erkrankungen; chronische Atemwegserkrankungen; Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen; Krebs; Adipositas.

Schutzmassnahmen

7. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5m) → Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5m ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
 - Händeschütteln ist nicht erlaubt
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen.
- b. Max. Anzahl Personen in Räumlichkeiten:
Damit Kontakte reduziert und Personen besser geschützt werden, sind physische Treffen ausserhalb des Unterrichts/der Betreuung zu Gesprächen, Sitzungen, Kaffee- und Mittagspausen auf max. 5 Personen zu reduzieren.
- c. **Maskenpflicht Erwachsene:** Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal eine generelle Maskenpflicht. Erwachsene Personen, die das Schulareal oder ein Gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Dies gilt somit auch für den Unterricht und die Betreuung in den Schulräumlichkeiten. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn ein Mindestabstand von 1.5m zu anderen Personen eingehalten werden kann oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.
- d. **Maskenpflicht Kinder:** Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse müssen im Unterricht und auf dem gesamten Schulareal eine Schutzmaske tragen, dies gilt auch für den Sportunterricht und die schulergänzende Betreuung. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken, Sportunterricht, Aktivitäten im Freien, wenn der Mindestabstand (> 1.5m) eingehalten werden kann.
- e. Hygienestationen stehen bei den Eingängen in die Schulliegenschaften bereit.
- f. In den Schulzimmern und im Kindergarten stehen Desinfektionsmittel, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- g. Schutzmasken für Erwachsene und Kinder stehen im Lehrerzimmer und im Büro der Schulverwaltung zur Verfügung.
- h. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt.
- i. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden täglich gereinigt.
- j. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. In den Unterrichtsräumen wird durch die Lehr- und Betreuungspersonen nach jeder Schulstunde ausgiebig gelüftet.

8. Schulbetrieb

- a. Schulbeginn und Schulende sowie die Pausenzeiten bleiben unverändert.
- b. Klassen und Gruppierungen (Tagesstrukturen) bleiben, wenn immer möglich, unter sich.
- c. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Speisen und Getränken zu verzichten.
- d. Grosse Versammlungen sowie klassenübergreifende Anlässe finden nicht statt.
- e. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- f. Die Abstands- und Hygieneregeln werden regelmässig im Unterricht in Erinnerung gerufen, eingeübt und überprüft. Alle Mitarbeitenden der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf die Einhaltung dieser Regeln, bzw. setzen diese im Bedarfsfall durch.

- g. Für die 10-Uhr-Pause nutzen die Mitarbeitenden den Mittagstischraum. Max. 5 Personen dürfen an einem Tischblock sitzen. Die Abstandsregel ist einzuhalten.
- h. Das Mittagessen nehmen die Mitarbeitenden entweder im Schulzimmer, im Handarbeitszimmer oder im Lehrerzimmer ein. Die max. Anzahl von 5 Personen darf in den Räumen nicht überschritten werden. Die Abstandsregel ist einzuhalten.

9. Unterricht und Pädagogik

- a. Im Zyklus 1 ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- b. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen (gemäss 6c) oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.

10. Schulanlage

- a. Die Schulanlage ist für die Öffentlichkeit geschlossen. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schularreal fern.
- b. Die Schulgebäude stehen für externe Benutzerinnen und Benutzer nicht zur Verfügung. Dabei gilt folgende Ausnahme:
- c. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Schulanlage für Sport-Trainings benutzen, unter der Bedingung, dass:
 - Trainerinnen und Trainer eine Maske tragen und nicht mitturnen.
 - Die Garderoben ausschliesslich von den Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren benützt werden (Duschen bleiben geschlossen).
 - Das Trainerteam benutzte Geräte im Anschluss an das Training desinfiziert (Desinfektionsmittel werden von der Schule zur Verfügung gestellt und liegen bereit).

11. Schulergänzende Betreuung

- a. Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen und die Maskenpflicht gilt auch für den Bereich Schulergänzende Betreuung (siehe Punkt 7).
- b. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- c. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.
- d. Für die Essensausgabe ist in der Küche eine Plexiglasscheibe montiert und eine Fassstrasse eingerichtet.
- e. Das Essen wird stets geschöpft. Die Kinder bedienen sich nicht selber.
- f. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- g. Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.

12. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank* zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken*, werden in einem separaten Raum betreut bis sie von den Eltern abgeholt werden. Es wird ihnen eine Hygienemaske abgegeben.

***Wichtige Unterscheidung einfache Erkältung und Atemwegserkrankung:**
Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen wie Fieber (ab 38.5 °C) oder starkem Husten dürfen die Schule nicht besuchen. Eine einfache Erkältung gilt nicht als Krankheitssymptom, welches zu einem Schulausschluss führt.

Bei Unsicherheit empfiehlt sich das Papier «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule» (siehe Homepage der Primarschule).

- b. Auch für kranke* Lehrpersonen und Mitarbeitende gilt, dass sie die Schule nicht besuchen dürfen.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken*, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Hausarzt/der Hausärztin abgesprochen.

13. Auftreten von COVID-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende über Erkrankungen zu informieren.
- b. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.
- c. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende halten sich an die Anweisungen des medizinischen Fachpersonals.
- d. Information an das Team und die Eltern für den Fall eines positiven COVID-19-Befundes macht die Schulleitung in Absprache und auf Anweisung mit dem Kantonsärztlichen Dienstes.
- e. In Bezug auf Quarantänemassnahmen gelten die aktuellen Bestimmungen des Kantonsärztlichen Dienstes.

14. Lager und Exkursionen, Benützung von ÖV

- a. Auf Schulveranstaltungen, Lager und Exkursionen, Schulreisen, klassenübergreifende Anlässe, Sporttage, Schulfeste ist zu verzichten.

15. Schulbus

- a. Die erste Sitzreihe im Schulbus hinter dem Fahrer darf nicht genutzt werden, da der Fahrer aus Sicherheitsgründen keine Maske tragen sollte.
- b. Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse müssen im Schulbus eine Maske tragen.
- c. Masken können beim Fahrer entgegengenommen werden.
- d. Im Weiteren gelten die Regeln gemäss Punkt 7.